

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Mittwoch, 21.04.2021

Seite 82

74. Jahrgang – Nr. 22

Inhaltsverzeichnis

Landkreis Coburg

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus;
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Coburg gemäß
§ 28 Abs. 2 Satz 2 der 12. BayIfSMV;
Ausnahmegenehmigung Testpflicht an Schulen für
Teilnehmende am Pilotprojekt zur Gurgel-Pool-Testung

Stadt Coburg

2. Änderung des Verzeichnisses der Stadt Coburg
über die Erhebung von Entgelten im Coburger
Puppenmuseum (Entgeltverzeichnis)

Landkreis Coburg

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus; Allgemeinverfügung des Landratsamtes Coburg gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 der 12. BayIfSMV; Ausnahmegenehmigung Testpflicht an Schulen für Teilnehmende am Pilotprojekt zur Gurgel-Pool-Testung

Das Landratsamt Coburg erlässt auf der Grundlage des
§ 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
und des § 28 Abs. 2 Satz 2 der 12. Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12.
BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der
Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3
des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes
(GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches
Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

I.

1. Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Schülerinnen
und Schüler, Lehrkräfte oder
Schulverwaltungspersonal) im Landkreis Coburg
kommen ihrer Testpflicht gemäß § 18 Abs. 4
Sätze 2 und 7 der 12. BayIfSMV auch durch die
regelmäßige Teilnahme am im Zeitpunkt dieser
Bekanntmachung bereits laufenden Pilotprojekt
zur Gurgel-Pool-Testung nach.
2. Zusätzlich zur Testung im Rahmen des Gurgel-
Pool-Projekts müssen die Schülerinnen und
Schüler zu Beginn des Unterrichts jeweils am
Montagmorgen über ein schriftliches oder
elektronisches negatives Ergebnis eines PCR-
oder POC-Antigentests verfügen und dieses auf
Anforderung vorweisen oder in der Schule unter
Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis
vornehmen.
3. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler an einer
der terminierten Testungen im Rahmen des
Projekts zur Gurgel-Pool-Testung nicht

teilgenommen hat, ist es für den nächsten
Schulbesuch zwingend erforderlich, dass von der
Schülerin oder vom Schüler zu Beginn des
Schultags ein schriftliches oder elektronisches
negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-
Antigentests vorgelegt oder in der Schule unter
Aufsicht ein Selbsttest mit negativem Ergebnis
vorgenommen wird.

II.

1. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41
Abs. 4 BayVwVfG am 21.04.2021 durch
Veröffentlichung im Sonderamtsblatt des
Landkreises Coburg als bekannt gegeben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft,
 - a. sobald die nach § 28 a Abs. 3 S. 12 IfSG
bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit
dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000
Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-
Tage-Inzidenz) im Landkreis Coburg den
Wert von 200 überschreitet oder
 - b. wenn sich aufgrund künftiger
bundesgesetzlicher Regelungen
Einschränkungen der Pilotprojekte
ergeben oder
 - c. wenn die Rechtsgrundlage des § 28 Abs. 2
Satz 2 der 12. BayIfSMV oder eine
gleichlautende Nachfolgeregelung
aufgehoben wird.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab Bekanntgabe
bis zum 09.05.2021, 24.00 Uhr. Sie steht unter
dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn aufgrund
besonderer Umstände die
Ausnahmegenehmigung nicht mehr vertretbar
erscheint.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb
eines Monats nach der Bekanntgabe Klage** erhoben
werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422
Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444
Bayreuth,**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der
Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in
einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat
Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens
bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag
enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen
und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene
Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage

und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadter
Regierungsdirektorin

Hinweise:

1. Diese Ausnahmegenehmigung richtet sich als Allgemeinverfügung im Sinne des Art. 35 Satz 2 BayVwVfG an alle derzeit Teilnehmenden der o. g. Studie im Landkreis Coburg.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg, Zimmer-Nr. 1.10, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
5. Verstöße gegen die Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. Nr. 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Stadt Coburg

2. Änderung des Verzeichnisses der Stadt Coburg über die Erhebung von Entgelten im Coburger Puppenmuseum (Entgeltverzeichnis)

§ 1

1. In § 3 Nr. 1 „Einzelbesuch“ werden die Beträge wie folgt angepasst (fett):

Tageskarte für Besucher ab dem 16. Lebensjahr pro Person	5,00 Euro
--	------------------

Tageskarte für Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis (eingetragene Begleitperson frei), Wehr- und Zivildienstleistende bzw. Angehörige eines freiwilligen sozialen Jahres, Familien- oder des Coburg-Passes, Inhaber der Jugendleiter/in Card, Bayerischen Ehrenamtskarte sowie der Karten der umliegenden Kurorte und Tourismusverbände, pro Person	3,00 Euro
Tageskarte für Familien (2 Pers./Erwachsene) und alleinerziehende Eltern mit eigenen Kindern (max. 5 Kinder)	11,00 Euro
Jahreskarte für Erwachsene	15,00 Euro
Jahreskarte für Familien (2 Erw., max. 5 Kinder)	33,00 Euro

- 1.1. In Nr. 1 „Einzelbesuch“ werden in Zeile 3 die Worte „sowie von Ferienpässen“ gestrichen.

- 1.2. In Nr. 1 „Einzelbesuch“ wird folgende Zeile gestrichen:

Tageskarte für Kinder mit Behindertenausweis oder Inhaber des Familien- und Coburg-Passe Ferienpass sowie der Karten der umliegenden Kurorte und Tourismusverbände, pro Person	1,50 Euro
--	-----------

- 1.3. In Nr. 2 „Gruppenbesuch (ab 15 Personen)“ werden die Beträge wie folgt angepasst (fett):

Besucher ab dem 16. Lebensjahr pro Person	3,00 Euro
---	------------------

2. In § 4 wird die Ziffer 8 wie folgt neu gefasst:

8. Mitgliedern des ICOM (International Council of Museums) und des Deutschen Museumsbundes

§ 2

Diese 2. Änderung des Entgeltverzeichnisses tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Coburg, 21.04.2021
STADT COBURG

Dominik Sauerteig

Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

- ❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖
❖ Internetseite: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖
❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖
❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖